

SATZUNG

des Imkervereins Hanau Stadt e.V.



Vereinsregisternummer: Hanau 476

SATZUNG

des Imkervereins Hanau Stadt e.V.

mit Änderungen vom 29.6.2013

mit Änderungen vom 25.2.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen - **Imkerverein Hanau Stadt e.V.**

Er hat seinen Sitz in Hanau und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Haltung und flächendeckende Verbreitung der Honigbiene.
 - Die Verbreitung der Bienen trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.
 - Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Fruchtbarkeit sowie die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt.
 - Früchte- und Samenbildung werden durch die Bestäubung gesichert, was auch zu einer reichhaltigen und natürlichen Futterversorgung wildlebender Tiere und Vögel beiträgt.

Der Imkerverein betreut seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinversammlungen und unterstützt sie durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes.

Der Imkerverein arbeitet eng mit allen Vereinen und Interessengruppen des Main-Kinzig-Kreises zusammen, die sich mit Bienen, Natur- und Umweltfragen befassen.

Durch öffentliche Veranstaltungen soll der Bevölkerung, insbesondere örtlichen Schulen und Kindergärten, die Bedeutung der Bienenhaltung nahegebracht werden.

Der **Hanauer Imkerverein** ist Mitglied im **Kreisimkerverein** des Main-Kinzig-Kreises und im **Landesverband** Hessischer Imker e.V. und nimmt überörtliche Belange im Benehmen mit diesen wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der **Imkerverein Hanau** ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwendungsersatz für besondere Leistungen, die für den Verein erbracht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen aller Art von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Statuten des Vereins anerkennt.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muß bis 30. September eines Jahres erfolgt sein.
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluss

Der **Ausschluss** erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des **Vorstandes** ausgeschlossen werden, wenn:

- es trotz vorheriger Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist
- es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht
- die Vereinsinteressen schädigt

Der Ausschluss kann erst ausgesprochen werden, wenn er 2 Monate zuvor dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich angekündigt wurde und dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste monatliche **Mitgliederversammlung** endgültig. Diese Entscheidung ist auch gerichtlich nicht mehr anfechtbar.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Der derzeitige Vereinsbeitrag pro Mitglied beträgt jährlich 24,-- €. Zusätzlich werden pro Volk 0,50 Euro und 0,50 Euro für den Kreisverein erhoben. Die Beiträge für den Landesverband, Imkerbund und div. Versicherung sind variabel und kommen hinzu. Über Änderungen des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder unterstützen den Verein nach Kräften, insbesondere bei Unterhaltungs- und Renovierungsarbeiten an Vereinseinrichtungen, sowie der Pflege des Geländes. Sie engagieren sich zudem bei Patenschaften für neue Imker, bei Führungen für Interessierte und an Weiterbildungen am Lehrbienenstand. Sie beachten jederzeit die Einhaltung des Vereinszwecks.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus dem:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Jahres-Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie können auch weitere Vorstände oder Mitglieder dazu beauftragen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan (Obleute) zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung ihrer Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Durchführung und Organisation von öffentlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen
- Vertretung des Vereins nach außen
- Das Recht zur jederzeitigen Kassenrevision.

Jeder Vorstand kann in Abstimmung mit seinen Mitvorständen Geschäfte bis zu 1000,- € abschließen. Für Beträge darüber hinaus, braucht er die mehrheitliche Zustimmung der monatlich zusammenkommenden Mitglieder. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er hat Anspruch auf einen seiner Tätigkeit entsprechenden angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz.

Beschlussfassung des Vorstandes

- Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet möglichst einstimmig, sonst mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
- Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich und werden protokolliert.

Der erweiterter Vorstand hat beratende Funktion und besteht aus:

- Obmann für Bienen- und Honigfragen
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- Obmann für Bienenzucht
- Obmann für Bienengesundheit
- Obmann für das Vereinsgelände.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.) Zu Beginn eines Jahres findet eine **Jahres-Mitgliederversammlung** statt; während des übrigen Jahres treffen sich die Mitglieder monatlich. Dazu lädt der Vorstand ein.

Auf der **Jahres-Mitgliederversammlung** werden folgende Punkte behandelt:

- Bericht des Vorstandes über die Entwicklung des Vereins einschließlich der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Höhe der Jahresbeiträge
- Bestätigung oder Neuwahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Festlegung des Jahresprogramms
- Änderung der Satzung, soweit eine solche anliegt
- Evtl. Neuwahl des Vorstandes

Anträge zur Tagesordnung der **Jahres-Mitgliederversammlung** sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlungen beschließen über:

- die Wahl und Besetzung des Vorstandes; dazu wählt sie vorab einen Wahlleiter, der die Art der Abstimmung bestimmt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich wenn dies von einem Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt wird
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 7 Mitglieder anwesend sind
- Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
- Zur Änderung der Satzung müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein und ihr mit 3/4 Mehrheit zustimmen.
- Über die Wahl und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist
- sie soll auch enthalten, Ort und Zeit der Versammlung, Wahlleiter, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung und die Beschlüsse mit Abstimmungsart und -Ergebnis.

2.) Die **monatlichen Mitgliederversammlungen** werden vom Vorstand oder dessen Stellvertreter geleitet mit Angabe der Tagesordnungspunkte. Von jeder Versammlung sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

Für bestimmte Tagesordnungspunkte kann der Vorstand Gäste einladen. Sie werden vom Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Themen benannt.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

3.) **Vorstands-Wahlen**

Die Wahl und Besetzung des Vorstandes soll auf der Jahres-Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der Art der Abstimmung bestimmt.

1. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen; gleiches gilt bei Stimmgleichheit.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden, nachdem zuvor deren Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich bekannt gegeben wurde.

§ 10

Auflösung des Vereins und Heimfallrecht

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein und mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine ausschließlich dem gemeinnützigen, bzw. dem Natur- und Umweltschutz dienenden Zwecken zu. Über die Auflösung des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, dessen Vertreter bzw. sonstigen Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Betroffenen zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde auf der **Jahres-Mitgliederversammlung** am 14.3.2010 einstimmig beschlossen.